



Architekten- und Ingenieurvertrag

Rahmenvertrag

Zwischen Bundesrepublik Deutschland
Vertreten durch das Auswärtige Amt

vertreten durch das
Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Postanschrift:
Immobilienmanagement Ausland:
Kurstraße 36
10117 Berlin,

handelnd durch

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und
(Unternehmen)

vertreten durch
(Name und Anschrift)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungspflichten und Leistungsabruf

- 1.1. Der Auftragnehmer erbringt Architekten- und/oder Ingenieurleistungen gemäß Anlage: Leistungsbeschreibung
- 1.2. Es werden Verträge mit mehreren Auftragnehmern abgeschlossen. Die Leistungen werden auf Abruf erbracht. Ein Anspruch auf Abruf eines gewissen Leistungsumfangs wird nicht begründet. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers zu erfüllen. Etwaige Einwände hat er unverzüglich mitzuteilen.



1.3. Abrufvarianten:

1.3.1. Einzelabruf mit festgelegtem Aufwand:

Bei möglicher Vorausschätzung des Aufwandes (Personalbedarf; Zeitaufwand; Reisekosten) durch den Auftraggeber, wird unter Zugrundelegung der hier vereinbarten Stundensätze und Tagespauschalen eine Abfrage der einzelnen Vertragsinhaber festgelegt. Der Erstplatzierte Auftragnehmer wird um Übernahme der Leistung gebeten. Kann der Erstplatzierte die Leistung zum erforderlichen Termin nicht zusagen, tritt der Zweitplatzierte an dessen Stelle und so weiter. Die Platzierung der Büros ordnet sich nach den hier angegebenen Stundensätzen der ermittelten Preisbewertung. Die Einzelaufträge werden grundsätzlich in Textform (per Mail) erteilt.

1.3.2. Einzelabruf mit nicht festgelegtem Aufwand – Miniwettbewerb:

Sofern eine Vorausschätzung des Aufwandes (Personalbedarf; Zeitaufwand; Reisekosten) durch den AG nicht möglich ist, werden unter Zugrundelegung der Projektdaten alle Vertragspartner in Textform (per Mail) unter Einhaltung einer angemessenen Frist um ein Angebot gebeten, in dem diese ihren geschätzten Aufwand (Personalbedarf/-kosten; Zeitaufwand; Reisekosten, Nachunternehmerkosten) anbieten. Die in diesem Vertrag vereinbarten Stundensätze und Tagespauschalen gelten dabei als Obergrenze. In diesem Miniwettbewerb wird dann der Auftrag an den Vertragspartner erteilt, der das preisgünstigste Mini-Angebot abgegeben hat. Angebote müssen sämtliche Zusatz- und Nebenkosten enthalten. Dazu zählen auch Tages-, Reise-, Übernachtungs- und sonstige Pauschalen sowie Flugkosten und Nachunternehmerkosten.

1.4. Eine gleichzeitige Bearbeitung von mehreren Einzelabrufen durch einen Auftragnehmer wird ausgeschlossen.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

2.1. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) sind Bestandteil dieses Vertrages und gelten nachrangig gegenüber den Bestimmungen dieses Vertrags.

2.2. Der AN hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten; sofern für die Leistungserbringung einschlägig. Soweit dies am ausländischen Standort sinnvoll ist, sind sie in Absprache mit den AG projektbezogen anzupassen.

2.2.1. Die Grundsätze und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland (GRB-A), Stand Entwurfsfassung 2010 (Hinweis: wird zurzeit überarbeitet)

2.2.2. HOAI, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Stand 2021

Die HOAI 2021 findet mit Ausnahme der Regelungen zum Preisrecht volle Anwendung.

2.2.3. Richtlinien und Grundlagen für die Planung von Sicherungsmaßnahmen für Auslandsvertretungen, SR-A in der bei Beginn der Planung gültigen Fassung (Kanzleigebäude und Residenzen)

2.2.4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

2.2.5. Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)

2.2.6. DIN EN 1998-1/NA-2021 zu Erdbeben

2.2.7. Handbuch Bauliches Corporate Design für Deutsche Auslandsvertretungen, BfAA, in der bei Beginn der Planung gültigen Fassung

2.2.8. Brandschutzleitfaden des BMIBH, Stand Juni 2019

2.2.9. Leitfaden barrierefreies Bauen des BMUB, Stand Dezember 2016

2.2.10. Leitfaden Nachhaltiges Bauen des BMI, Stand Januar 2019

2.2.11. Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit, Stand August 2021

2.2.12. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima), Stand 2022

2.2.13. Energieeffizienzfestlegung Bund (EEFB), Stand 2021

2.2.14. Leitfaden Klimatisierung für den Auslandsbau des Auswärtigen Amtes, Stand Oktober 2019



- 2.2.15. Technische Ausstattungshinweise nach Kostengruppen für Bauvorhaben des Auswärtigen Amtes im Ausland (TR-TD-btA-2019)
 - 2.2.16. Technische Richtlinie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an Auslandsvertretungen (TR-TD-AS-140508)
 - 2.2.17. Ausstattungshinweise für Küchen im amtlichen Teil von Residenzen der Auslandsvertretungen, Typ 1-3
 - 2.2.18. Technische Richtlinien IT und Datennetze Teile 1-5 (TRL-IT-450-001 bis -005)
 - 2.2.19. VDI 6026
 - 2.2.20. Pflichtenheft SPS-DDC-Technik
 - 2.2.21. Dokumentationsrichtlinie des BBR
 - 2.2.22. GAEB Richtlinien
 - 2.2.23. Lokale Gesetze und Regeln der Technik.
- 2.3. Alle vorgenannten Unterlagen sind jeweils, soweit sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben, in der bei Beginn der Projektbearbeitung gültigen Fassung zu verwenden. Die anzuwendenden Stände sind zu Beginn der Projektbearbeitung vom AN mit dem AG abzustimmen und in Textform festzulegen.
- 2.4. Wenn durch den AN Konflikte zwischen den unter 2.2 genannte Regelwerken erkennbar werden, unterrichtet dieser den AG unverzüglich mit einem Vorschlag zur Auflösung des Konflikts. Der Auftraggeber entscheidet dann unverzüglich welches der Regelwerke Anwendung findet.

§ 3 Honorar, Nebenkosten und Zahlungen

- 3.1. Der Auftragnehmer rechnet seine Leistungen nach Aufwand ab. Folgende Stundensätze sind vereinbart:
- 3.1.1. Auftragnehmer / Geschäftsleitung / Projektleitung:
[] netto EUR /Stunde
 - 3.1.2. für Mitarbeitende: Architekt und Architektin / Ingenieur und Ingenieurin / Sachverständige und Sachverständiger:
[] netto EUR /Stunde
 - 3.1.3. für technische Zeichner und Zeichnerinnen und sonstige Mitarbeitende mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen:
[] netto EUR /Stunde
- 3.2. Für die vom AG genehmigten Reisen inkl. auswärtigem Aufenthalt (s. auch §3.6) werden folgende Tagespauschalen festgesetzt:
- 3.2.1. Auftragnehmer / Geschäftsleitung / Projektleitung:
[] netto EUR/Tag
 - 3.2.2. Mitarbeitende / Architekt und Architektin oder Ingenieur und Ingenieurin Sachverständige und Sachverständiger:
[] netto EUR/Tag
- 3.3. Die Tagespauschalen werden zusätzlich zur Reisekostenerstattung gem. § 3.6 gezahlt. Für Reisetage fallen Tagespauschalen an, wenn der Reiseantritt (ab Haustür) vor 15:00 Uhr bzw. die Rückkehr (zur Haustür) nach 13:00 Uhr liegen.
- 3.4. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren bei Leistungsabruf durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze eine Honorarobergrenze für den konkreten Leistungsabruf. Die Aufwandsabschätzung erfolgt je nach Abrufverfahren durch den AG (1.3.1) oder durch den AN (1.3.2) im Zuge der Angebotslegung. Sollte für den AN absehbar werden, dass die beauftragte Leistung nicht innerhalb der Kostenobergrenze oder dem abgestimmten Zeitplan abgeschlossen werden kann, hat vor einer weiteren Leistungserbringung ein Hinweis an den AG zu erfolgen. Eine Erbringung von begründeten Mehrleistungen gegenüber der Honorarobergrenze bedarf immer der Zustimmung des AG.



- 3.5. Nebenkosten mit Ausnahme von Reise-, Übernachtungs- und Fahrtkosten sind im Stundensatz enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Mit Zahlung des Honorars sind alle Aufwendungen und Nebenkosten des Auftragnehmers abgegolten.
- 3.6. In- und Auslandsreisen zu Lasten des AG bedürfen dessen vorheriger Zustimmung. Die Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), bei Auslandsreisen in Verbindung mit der Auslandsreisekostenverordnung (ARV), erstattet. Reisen sind beim Reisebüro American Express Global Business Travel (Amex GBT) in Abstimmung mit dem AG zu buchen. Die Reisekostenrechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr schriftlich einzureichen. Die für Buchung und Abrechnung zu verwendenden Formulare werden vom AG auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Tag der Beendigung der Reise. Verspätet geltend gemachte Reisekosten werden vom AG nicht erstattet. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt grundsätzlich gegen Nachweis unter Abgabe der Originalbelege.
- 3.7. Ein Zuschlag für Bauen im Ausland ist grundsätzlich mit den Stundensätzen und Tagespauschalen abgegolten. Bei begründetem Bedarf aufgrund von zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung unvorhersehbaren Umständen der länderspezifischen Bedingungen am Standort kann im Einzelfall auf Stunden- und Tagespauschalen ein prozentualer Zuschlag vereinbart werden. Dies erfolgt mit dem Leistungsabruf §1.3.
- 3.8. Übersetzungen erfolgen nach Beauftragung durch den AG. Vergaberechtlich relevante Übersetzungen werden zum Nachweis vergütet. Arbeitsübersetzungen werden nicht vergütet.
- 3.9. Die Zahlung des Honorars erfolgt nach Abnahme der Leistung eines konkreten Leistungsabrufes gegen Vorlage einer prüffähigen Rechnung (inkl. Stundennachweis) und nach Ablauf einer angemessenen Überprüfungsfrist. Die Rechnungen sind kumulativ aufzustellen.
- 3.10. Leistungen, die der Erschließung von Grundstücken im Ausland oder der Vorbereitung, Koordinierung oder Ausführung von Bauleistungen auf Grundstücken im Ausland dienen, sind nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Deutschland nicht umsatzsteuerpflichtig. Eventuelle steuerrechtliche Pflichten im Gastland, die sich aus dem erteilten Auftrag ergeben, obliegen dem AN.

§ 4 Vertragslaufzeit und -beendigung

- 4.1. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 7 Jahre und beginnt am Tag der Zuschlagserteilung. Der Vertrag endet entweder mit Ablauf der Gesamtlaufzeit von 7 Jahren oder bei Erreichen der maximalen Gesamtabrufsumme in Höhe von 350.000 EUR netto.
- 4.2. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jederzeit von beiden Seiten außerordentlich gekündigt werden. Zum Zeitpunkt der Kündigung bestehende Leistungspflichten gem. §1 bleiben unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Ergänzende Vereinbarungen

- 5.1. Die Beteiligung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Erforderliche Nebenleistungen für Gutachten, Laboranalysen, Bauteilöffnungen und -Untersuchungen, sowie Softwarelizenzen sind vorab beim Auftraggeber anzuzeigen und durch diesen genehmigen zu lassen. Dafür ist ein Angebot für die entsprechende Nebenleistung vorzulegen, welches die Art der Leistung, die fachliche Eignung des Unternehmens, sowie die Marktüblichkeit der Preise nachweist. Die Kosten können nach Genehmigung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer auf Nachweis geltend gemacht werden.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat alle Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Digitale Unterlagen hat der Auftragnehmer auf Verlangen zu löschen. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber nach Leistungserbringung alle von ihm erstellten Unterlagen und Dateien zu dessen unbeschränkter Verwendung.



- 5.3. Der Auftragnehmer vertritt den Auftraggeber gegenüber Dritten mit dem Ziel der Wahrung seiner Rechte und Interessen. Art und Umfang der Vertretung werden mit Leistungsabruf projektweise festgelegt. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nicht eingehen. Als Sachverwalter des Auftraggebers darf er keine Interessen der Unternehmer oder Lieferanten vertreten.
- 5.4. Die Vertragspartner sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird.
- 5.5. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die, in der Anlage Leistungsbeschreibung genannte erforderliche Qualifizierung und Berufserfahrung der für die Bearbeitung vorgesehene/n Person/en auch im Falle eines Wechsels/Ersatzes dieser Person/en durch dessen/deren Vertreter erfüllt wird.

§ 6 Haftung und Versicherung des Auftragnehmers

- 6.1. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung von Schadensersatzansprüchen verpflichtet, wenn er die Leistung nicht wie geschuldet erbracht hat und der Auftraggeber eine erfolglose Frist zur Nachbesserung gesetzt hat. Sollte das Werk mangelhaft sein, so kann der Auftraggeber unter Fristsetzung Nacherfüllung verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel selbst beseitigen.
- 6.2. Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des AN nach § 16 AVB müssen mindestens betragen und spätestens zur Vertragsunterzeichnung per Versicherungsbescheinigung nachgewiesen werden:
 - 6.2.1. Für Personenschäden 1.500.000,00 EUR
 - 6.2.2. Für sonstige Schäden 500.000,00 EUR

§ 7 Sprache und anwendbares Recht

- 7.1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 7.2. Vertragssprache ist Deutsch.
- 7.3. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Brandenburg.
- 7.4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder seiner Anlagen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder seiner Grundlagen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder lückenhaften Regelung tritt dann eine Bestimmung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt und rechtswirksam ist.



Anlagen:

1. Leistungsbeschreibung
2. Verschwiegenheitserklärung
3. Merkblatt Flugbuchungen
4. Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) 2020

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

.....
Ort/Datum

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift